

Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 15.10.2026

Antwort zu der Anfrage BV Senne, Drucksache 2134/2025-2030, E-Scooterproblematik in Breipohls Hof

Text der Anfrage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung der bestehenden Problematik durch E-Scooter im Wohngebiet Breipohls Hof zu begegnen?

Zusatzfrage 1: Welche baulichen Maßnahmen zur Entschleunigung des E-Scooter Verkehrs kommen in Betracht, beispielsweise durch versetzte Barken oder Umlaufsperrn, und wie sind diese Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Verkehrssicherheit zu bewerten?

Zusatzfrage 2: Auf welchen Strecken im Wohngebiet könnte ein Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge sinnvoll eingesetzt werden und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wäre eine entsprechende Anordnung möglich?

Antwort des Amtes für Verkehr

Der Straßenverkehrsbehörde ist bislang keine konkrete Problemlage hinsichtlich der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im Wohngebiet Breipohls Hof bekannt. Erkenntnisse, die auf eine besondere Gefahrenlage schließen lassen, liegen derzeit nicht vor.

Antwort auf Zusatzfrage 1:

Bauliche Maßnahmen zur gezielten Entschleunigung des E-Scooter-Verkehrs, insbesondere durch versetzte Barken oder Umlaufsperrn, sind derzeit nicht vorgesehen. Derartige Verkehrseinrichtungen können insbesondere für den Rad- und E-Scooter-Verkehr selbst ein erhebliches Unfall- und Gefährdungspotenzial darstellen.

Hierzu wird auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2024 („Pollererlass“) verwiesen. Die Anordnung von Umlaufsperrn kommt danach nur bei Vorliegen einer entsprechend nachgewiesenen Gefahrenlage und unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit in Betracht.

Antwort auf Zusatzfrage 2:

Ein Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge (Zeichen 257-59 StVO) kann grundsätzlich auf einzelnen Strecken angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen der straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO. Insbesondere muss aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine entsprechende, über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende Gefahrenlage bestehen.

Da eine solche Gefahrenlage für das Wohngebiet Breipohls Hof derzeit nicht bekannt ist, besteht gegenwärtig keine Grundlage für die Anordnung eines Verbots für Elektrokleinstfahrzeuge. Sofern künftig entsprechende Erkenntnisse vorliegen, kann eine Prüfung geeigneter straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgen.

gez.
Lewald
